

Satzung

"Hundesportverein Güstrow"

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der "Hundesportverein Güstrow" ist auf kommunaler Ebene eine für alle am Hund Interessierten offene Organisation. Er vereinigt Hundehalter, Züchter und Sportler mit dem Ziel, das Hobby Hund erlebbar zu gestalten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der „Hundesportverein Güstrow“ ist Mitglied im DVG.

(2) Der Verein fördert:

1. - die artgerechte und sinnvolle Ausbildung und Haltung der Hunde gleichfalls zum gesellschaftlichen Nutzen;
2. - den Umwelt- und Tierschutz;
3. - insbesondere die Ausbildung von Hunden und die Erreichung von Ausbildungskennzeichen
4. - die Zusammenarbeit mit den Rassehundezuchtvereinen, die über seine Mitglieder in diesem Verein vertreten sind;
5. - die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Tierheimen.

(3) Der Verein unterstützt:

1. - die Zusammenarbeit mit den diensthundehaltenden Behörden der Stadt Güstrow und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen des geltenden Rechts;
2. - interessierte und geeignete Mitglieder bei der Aus- und Weiterbildung als Leistungsrichter, sowie zu Ausbildern mit Sachkundenachweis

Der Verein verwirklicht vielfältige Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeiterholung durch den freudbetonten Umgang mit dem Hund.

Der Verein publiziert über Ziele und Ergebnisse in Fachzeitschriften und betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den Hundesport. Besonders setzt er sich für die Mitarbeit von Jugendlichen ein.

Der "Hundesportverein Güstrow" ist politisch und konfessionell ungebunden und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Interessen und Ziele.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Hundesportverein Güstrow e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Güstrow. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und ein sechsmonatiges Probetraining im Verein absolviert hat. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vorstand schriftlich gerichtete Anmeldung (Aufnahmeantragsformular) zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich der Vereinskosten.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausgaben der Vereinsmittel werden auf der jährlich durchgeführten Mitgliederversammlung als Investitionsmittel für die einzelnen Sparten geplant. Nicht zu planende Ausgaben, wie notwendige/ sofortige Reparaturen bzw. Neuanschaffungen werden im Laufe eines Jahres, durch den Vorstand beschlossen, in einer Niederschrift festgehalten und bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung dargelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl zulässig;

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
3. die Trainings- und Nutzungszeiten des Platzes

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1000 € bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Ent-

scheidungen, die eine Sparte des Vereins berühren können, ist der Ausbildungswart der betreffenden Sparte zu hören.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das freie Vereinsvermögen der Stadt Güstrow zu, die es für den satzungsmäßigen Zweck oder für einen anderen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Vorsitzender

Stellvertreter

Güstrow,